Als ein Präventionsbaustein zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in unseren Einrichtungen und Arbeitsfeldern dient die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG.

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gängige Praxis in unseren Kindertageseinrichtungen und dem evangelischen Jugendwerk/CVJM. Das betrifft auch Regelungen zur Einsichtnahme bei ehrenamtlich Engagierten in der evangelischen Jugendarbeit. Dafür gibt es auch seit [*Datum der Vereinbarung einfügen*] eine Vereinbarung mit [*örtlicher Jugendhilfeträger/Vertragspartner einfügen*].

Mit der Verabschiedung des kirchlichen Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zum 01.01.2022 wurde der Personenkreis erweitert. Ziel ist es, dass die Einstellung einschlägig vorbestrafter Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, in kirchlichen Dienst abgewehrt wird. Mit den Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zum 01.01.2023 ist die Einsichtnahme für alle Angestellten und ehrenamtlich beschäftigen Personen klar beschrieben. Diese kirchengesetzliche Bestimmung wird als Voraussetzung für die Beantragung nach §30a Abs 1 Nr. 1 BZRG anerkannt.

Demnach gilt:

* Bei Einstellung nach KAO muss ein erweitertes Führungszeugnis von allen Personen vorgelegt werden.
* Die regelmäßige Einsichtnahme erfolgt spätestens nach fünf Jahren für die durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz geänderten und ergänzten Bestimmungen, insbesondere §§2, 3 der Anlage 1.1.3 KAO benannten Berufsgruppen. Eine differenzierte Auflistung befindet sich im Anhang/C1-2 Übersicht Mitarbeitende.

Darüber hinaus gibt es Personengruppen, bei deren Tätigkeit eine Prüfung nach „Art, Intensität und Dauer des Kontaktes und Beziehungsaufbau zu Minderjährigen oder pflege- und assistenzbedürftigen Personen“ notwendig ist. Dies sind bei uns:

[*fügen Sie hier Ihre Prüfungsergebnisse ein – Prüfschema C2-1*]

Die Bewertung der **ehrenamtlichen Tätigkeiten** nach Art, Intensität und Dauer (§ 30a BZRG und § 72a SGB VIII und siehe auch § 4 AGSB Ehrenamtlich Tätige) ergab folgendes:

[*fügen Sie hier Ihre Prüfungsergebnisse ein – Prüfschema C2-1*]

Die Einsichtnahme für unseren Kirchenbezirk, Kirchengemeinde, Einrichtung, Handlungsfeld ist [*geben Sie hier die Funktion/Stelle an, die die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vornimmt*], der Prozess ist dort beschrieben und hinterlegt: